
22. Sitzung vom 10. November 2025

Artikelnummer

2025/317

Dossier:

879.02 - Leitungen

Betreff

Swissgrid AG - Freileitung Beznau-Niederwil - Durchleitung Daten Dritter und Waldniederhaltung

I.

Sachverhalt:

1. Zwischen der Swissgrid AG und der Gemeinde Lupfig bestehen zur Freileitung Beznau-Niederwil bereits folgende Dienstbarkeitsverträge und Vereinbarungen:

Parzelle	Gemeinde	Dienstbarkeitsvertrag	Vereinbarung
516	OBG	Stromdurchleitung Datendurchleitung Dritter Waldniederhaltung	wird im Jahr 2047 fällig wird im Jahr 2047 fällig wird im Jahr 2048 fällig
2018	EWG	Stromdurchleitung	Entschädigung 2027-2051
2046	EWG	Stromdurchleitung	Entschädigung 2027-2051
2102	EWG	Stromdurchleitung keine DDD notwendig	Entschädigung 2027-2051 -/-
2104	EWG	Stromdurchleitung	Entschädigung 2027-2051
2105	EWG	Stromdurchleitung	Entschädigung 2027-2051
2113	EWG	Stromdurchleitung keine DDD notwendig	Entschädigung 2027-2051 -/-
2117	EWG	Stromdurchleitung	Entschädigung 2027-2051
2125	EWG	Stromdurchleitung	Entschädigung 2027-2051
2129	EWG	Stromdurchleitung	Entschädigung 2027-2051
2320	OBG	Stromdurchleitung	Entschädigung 2027-2051
2322	OBG	Stromdurchleitung	Entschädigung 2027-2051
2432	EWG	Stromdurchleitung Datendurchleitung Dritter	wird im Jahr 2030 fällig wird im Jahr 2030 fällig

2. Die Swissgrid AG möchte nun folgende neue Dienstbarkeitsverträge für die Freileitung Benau-Niederwil mit der Gemeinde Lupfig abschliessen:

Parzelle	Gemeinde	Dienstbarkeitsvertrag	Vereinbarung
2018	EWG	Datendurchleitung Dritter	Vorvereinbarung August 2025
2046	EWG	Datendurchleitung Dritter	Vorvereinbarung August 2025
2104	EWG	Datendurchleitung Dritter	Vorvereinbarung August 2025
2105	EWG	Datendurchleitung Dritter	Vorvereinbarung August 2025
2117	EWG	Datendurchleitung Dritter	Vorvereinbarung August 2025
2125	EWG	Datendurchleitung Dritter	Vorvereinbarung August 2025
2129	EWG	Datendurchleitung Dritter	Vorvereinbarung August 2025
2320	OBG	Datendurchleitung Dritter Waldniederhaltung	Vorvereinbarung August 2025
2322	OBG	Datendurchleitung Dritter Waldniederhaltung	Vorvereinbarung August 2025

Die Vorvereinbarungen vom August 2025 dienen als Entwurf für die Erstellung der nun vorliegenden Dienstbarkeitsverträge durch den Notar.

3. Betreffend das neue Durchleitungsrecht für Datendurchleitungen Dritter kann betreffend Emission mitgeteilt werden, dass das Trägermedium der Signale in einer Glasfaser reines Licht transportiert, welches keine zusätzliche Strahlung abgibt. Sie funktioniert im Grundsatz zwar ebenfalls über eine elektromagnetische Welle, jedoch wird diese vollständig abgeschottet. Für die Bevölkerung entstehen keine Emissionen, folglich auch keine höhere Immissionswerte. An der Hochspannungsleitung werden keinerlei bauliche oder anderweitige Änderungen vorgenommen, da im Erdseil (zuoberst auf der Leitung) das Glasfaserkabel integriert ist. Diese Datenleitungen werden im Grundsatz für die Kommunikation der Gewerke genutzt. Einzelne Glasfasern können z. B. an die Armee usw. weitergegeben werden.

II.

Erwägungen:

Gemäss § 11 Abs. 1 lit. b) der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Lupfig hat der Gemeinderat die Kompetenz, die dingliche Belastung von Grundstücken bis zu einem Verkehrswert von CHF 100'000.00 pro Amtsperiode selbständig vorzunehmen, bevor Vertragsabschlüsse in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung fallen.

Damit die Dienstbarkeitsverträge über die Parzellen der Ortsbürgergemeinde eine rechtsgültige Wirkung entfalten, müssen diese gemäss § 7 Abs. 2 lit. d) des Gesetzes über die Ortsbürgergemeinden von der Ortsbürgergemeindeversammlung genehmigt werden.

III.

Entscheid:

1. Der Gemeinderat Lupfig genehmigt die neuen Dienstbarkeitsverträge zwischen der Swissgrid AG und der Gemeinde Lupfig zur Datendurchleitung Dritter auf den Parzellen 2018, 2046, 2104, 2105, 2117, 2125, 2129, 2320 und 2322 und zur Waldniederhaltung auf den Parzellen 2320 und 2322.
2. Gemeindeammann Ivano Colomberotto und Gemeindeschreiber Andreas Rohner werden zur Unterzeichnung der Dienstbarkeitsverträge legitimiert.
3. Die Dienstbarkeitsverträge für die Parzellen 2320 und 2322 werden gemäss § 7 Abs. 2 lit. d) des Gesetzes über die Ortsbürgergemeinden zusätzlich zur Beschlussfassung in der nächsten Ortsbürgergemeindeversammlung verabschiedet und erlangen ihre finale Gültigkeit erst nach Eintritt der Rechtskraft der Genehmigung.

Protokollauszug:

- Swissgrid AG, Dienstbarkeitsmanagement, Postfach, 6009 Luzern
 - Notariat Fricktal, Fabienne Benz (E-Mail an fabienne.benz@notariat-fricktal.ch)
 - EnerTrans Switzerland AG, Projektleiter Andreas Vögeli (E-Mail an andreas.voegeli@enertrans.ch)
 - Bauverwaltung Eigenamt (E-Mail an bauverwaltung@birr.ch)
 - IKA Werkhof Birrfeld (E-Mail an info@werkhof-birrfeld.ch)
 - Abteilung Finanzen, 5242 Lupfig
 - Gemeinderat Peter Hochstrasser
-



GEMEINDERAT LUPFIG

Ivano Colomberotto
Gemeindeammann

Andreas Rohner
Gemeindeschreiber